





AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

I. Stueck. — Ausgegeben und versendet im Oktober 1915.

1.

Errichtung des Militaergeneralgouvernements fuer Polen.

Die bisherigen Militaergouvernements in Piotrków und Kielce wurden aufgeloest und an ihrer Stelle wurde fuer die gesamten in oesterreichisch - ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete Polens das k. u. k. Militaergeneralgouvernement in Lublin errichtet.

Seine k. u. k. Apostolische Majestaet haben mit Allerhoechster Entschliessung vom 17 August 1915 Seine Excellenz den Herrn Generalmajor Erick Freiherr von Diller zum Militaergeneralgouverneur in Polen und zu seinem Stellvertreter den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld allergnaedigst zu ernennen geruht.

2.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevoelkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestaet, meines Allergnaedigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete berufen, begruesse ich Euch auf das waermste und gebe der Ueberzeugung



Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit wuerdig erweisen werdet, in der sich das zukuenftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmuetigen Truppen der erlauchten, verbuendeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Staetten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbuendeten.

Bleibt das Kriegsglueck — wie wir es von Gott demuetig erflehen uns auch weiterhin guenstig, so beginnt fuer Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen oesterreichisch - ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschuetzer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hueter Eueres angestammten Glaubens, als Verkuender einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schoenste Aufgabe sein, Euch ueberzeugende Beweise unserer warmen Fuersorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betaetigung zu unterstuetzen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererbluehen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915. Der kais. u. koenigl Militaergeneralgouverneur:

Erik Freiherr von Diller m. p. Generalmajor.

3.

„Amtsblatt."

Das vom k. u. k. Kreiskommando ausgegebene „Amtsblatt" dient zur Verbreitung und allfaelligen Erlaeuterung der im „Verordnungsblatte der k. u. k. Militaer - Verwaltung in Polen" kundgemachten Vorschriften, zur Erlassung naeherer Anordnungen oertlicher Natur an die Bevoelkerung, von Weisungen und Durchfuehrungsmassnahmen an die Gendarmeriepostenkommandos sowie an die Gemeinden.

In das „Amtsblatt" werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

Das „Amtsblatt" soll in einer jeden Gemeinde-Kanzlei und in den Doerfern (Ansiedlungen) bei einem jeden Schultheiss aufgelegt werden, wo jedermann kostenlos in dasselbe Einsicht nehmen kann.

Ausserdem sind die Buergermeister Wojts und Schultheisse verpflichtet die im Amtsblatte erlassenen Verfuegungen allgemeiner Natur durch Anschlag auf der Amststaffel, öffentliche Verlesung u. s. w. kundzumachen und fuer die groesstmoeglichste Verbreitung Sorge zu tragen.

Niemand kann zu seiner Verteidigung die Unkenntnis einer Vorschrift oder einer Verfuegung geltend machen, wenn diese im „Amtsblatte" kundgemacht wurde.

Saemtliche Gemeindeamter und Schultheisse sind verpflichtet, das Amtsblatt zu abonnieren; das Abonnement betraegt 3 Kronen vierteljaehrig und ist bei der Kassa des Kreiskommandos spaetestens bis zum 10 jenes Monats in welchem das neue Abonnement beginnt, zu erlegen.

Andere koennen das Amtsblatt zu einem Preise von 1 Kr. in der Druckerei „Jan Kanty Trzebiński" in Radom beziehen.

In das Amtsblatt werden auch Inserate österreich-ungarischer, und einheimischer Firmen gegen Erlag eines Inserationspreises aufgenommen, welcher fuer ein einmaliges Einschalten betraegt:

auf 1/1 Seite	K. 30
„ ½ „	K. 16
„ 1/4 „	K. 9
„ 1/8 „	K. 5
„ 1/16 „	K. 3

Bei zwei -, oder mehrmaliger Einschaltung tritt ein 10 % Nachlass ein.

Da die Inserate in beiden Ausgaben des Amtsblattes ohne Preisaufschlag veroeffentlicht werden, empfiehlt sich die Einsendung eines doppelsprachigen Textes.

4.

Grundsaetzliche Bestimmungen fuer den Radomer Kreis.

1) Mit 29. August 1915 habe ich das Kommando des Kreisamtes Radom uebernommen.

2) Alle bisherigen Grundrechte, alle Rechtsgrundgesetze, die bisher im Koenigreiche Polen Geltung hatten, bleiben aufrecht, wenn nicht zwingende Gruende den Armeeoberkommandanten veranlassen, eine Abaenderung zu befehlen.

3) Jede Einschraenkung des Gebrauches der polnischen Sprache wird aufgehoben.

Die Amtssprache der Gemeinden ist, falls dieselben die deutsche Sprache nicht gewaehlt haben, die polnische.

In den Schulen wird die polnische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt.

Meine fuer die Bevoelkerung bestimmten Anordnungen werden in den oeffentlichen Kundmachungen in polnischer und deutscher Sprache zur Kenntnis gebracht werden, dagegen die Weisungen an die Gemeindeaemter, roem. kath. Pfarraemter, poln. Vereine etc. in der Form polnischer Zuschriften.

Anliegen und Zuschriften in polnischer oder deutscher Sprache werden unterschiedlos in Behandlung genomen.

4) Die russische Sprache, sowie die cyryllischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schule, Amt und oeffentlichem Leben ausgeschlossen.

Alle öffentlich sichtbaren russischen Aufschriften und Insignien des russischen Staates sind bis Ende September I. J. zu entfernen.

Das bisherige Verbot der Amtierung an russischen Staatsfesttagen („Galówki") wird hiemit aufgehoben.

Der gregorianische Kalender und die mitteleuropaeische Zeit werden eingeführt.

5) Jedermann ist verpflichtet die ihm angebotenen oesterr. ungar. Geldsorten an Zahlungsstatt anzunehmen und zwar zu folgendem Umrechnungskurse:

1 Noten — oder Silberrubel = 2 Kronen
1 Goldrubel . . . . = 2 Kronen 50 h.
1 Kopeke . . . . = 2 h.

6) Der Besitz von Waffen und Munition ist strengstens untersagt; eventuell vorhandene sind binnen 3 Tagen beim K. u. k. Kreiskommando bezw. beim nächsten Gendarmerieposten oder einer militaerischen Behörde abzuliefern.

Ausnahmsweise wohlbegruendete Gesuche um Belassung von Jagd — oder historischen Waffen sind beim K. u. k. Kreiskommando einzubringen.

7) In der Stadt Radom ist das Verweilen auf den Strassen nach 12 Uhr nachts mit Ausnahme von dringenden Fällen verboten.

In anderen Ortschaften des Kreises gelten die bisher erlassenen Anordnungen.

Die Polizeisperrstunde in den Gast— Kaffehaeusern etc. wird spaeterhin geregelt werden.

Vorlaeufig haben die bisher erlassenen Vorschriften ihre Geltung.

8) Alle Anordungen des Kreiskommandos erhalten durch ihre Veröffentlichung mittels Kundmachung bindende Kraft.

9) Alle Uebertretungen der behoerdlichen Verfuegungen oder Verbote werden insoferne sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, im administrativen Wege mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Ich werde bestrebt sein, die Haerten des Krieges, welcher Volk und Land heimgesucht hat, nach Moeglichkeit zu mildern, verlange aber einen unbedingten Gehorsam gegen meine Anordnungen

Von der tatkraeftigen und vertrauensvollen Mithilfe der Bevoelkerung in meinem Bestreben wird es abhaengen, ob die neue Verwaltung diesem Lande baldigst zum Segen gereicht.

Radom im September 1915.

Der K. u. K. Kreiskommandant *Oberst von Matuschka.*

5.

Erlaeuterung zum Absatz 5 obiger Grundsaetze ueber die Festsetzung des Kronenkurses im Radomer Kreise.

Bei privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen, die vor zum ersten Male durch oesterr. ung. Behoerden erfolgter Veroeffentlichung der Kundmachung betreffend Festsetzung des Kronenkurses, d. i. vor dem 25. Iuli 1915 in russischer Waehrung entstanden sind, ist der Glaeubiger berechtigt die Zahlung in der russischen Waehrung zu verlangen. Dasselbe Prinzip bezieht sich auf die Steuern und andere oeffentliche Abgaben, die vor dem 25 Iuli faellig waren oder bemessen wurden.

6.

Polizeisperrstunde und Sonntagsruhe für die Stadt Radom.

Ad Absatz 7 wurde die Polizeisperrstunde und Sonntagsruhe fuer die Stadt Radom mit der oeffentlich publizierten Verfuegung vom 20 September 1915 № 474/Ż. K. geregelt.

7.

Amtsstunden fuer die Parteien.

Die Bureaux des K. u. K. Kreiskommandos in Radom stehen fuer die Parteien nur an Werktagen von 9 — 12ʰ vor Mittag, jene des Gerichtes beim K. u. K. Kreiskommando Radom an Werktagen vor 8 — 11ʰ vor Mittag u. von 3½—6ʰ nach Mittag, an Sonn — und roem. kath. Feiertagen von 9—11ʰ vor Mittag offen.

Die Kassastunden des K. u. K. Kreiskommandos werden festgesetzt von 9—12ʰ vor Mittag und von 3—5ʰ nach Mittag, an Sonn- und Feiertagen von 9—11ʰ vor Mittag.

8.

A m t s t a g e.

In der naechsten Zeit werden folgende Atmtstage abgehalten:

am 28 Oktober in Białobrzegi fuer die Gemeinden: Białobrzegi, Stromiec und Radzanów;

am 4 November in Ruda Wielka fuer die Gemeinden: Wierzbica, Rogowa, Kowala und Orońsk;

am 10 November in Przytyk fuer die Gemeinden: Przytyk, Potworów und Zakrzów;

am 16 November in Wolanów fuer die Gemeinden: Wolanów und Wieniawa;

am 20 November in Skaryszew fuer die Gemeinden: Skaryszew, Zalesice, Kuczki und Gembarzów;

am 25 November in Jedlińsk fuer die Gemeinden: Jedlińsk, Błotnica, Kozłów und Wielogóra;

am 30 November in Radom (Gemeindeamt) fuer die Gemeinden: Radom, Gzowice.

Beginn des Amtstages stets um 10 Uhr vormitags.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeschreiber und die Schultheisse zu erscheinen.

Jedem Anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

Jede Gemeinde hat das entsprechende Lokal und das betreffende Gendarmeriepostenkommando einen Gendarmen als Assistenz beizustellen.

9.

Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militaer-Verwaltung in Polen III Stueck, № 10) wurde verboten an Angeheriege von feindlichen Staaten welche in diesen Gebieten ihren Wohnsitz haben, irgendwelche Zahlungen zu leisten.

Ein jeder Schuldner ist verpflichtet Guthaben und Forderungen die den oben erwaehnten Personen zustehen und welche nicht kleiner als 500 Kronen, 200 Rubel, 500 Francs oder 20 Pfund sind, dem Kreiskommando binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Die Anzeige hat Vor- und Zunahme, sowie die Adresse des Glaeubigers und des Schuldners, den geschuldeten Betrag und den Rechtsttitel des Anspruches zu enthalten.

Diese Bestimungen finden auf die Schuldner die in den von oesterreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung.

Die Leistung von Zahlungen an Glaeubiger, die im Okkupationsgebiete ihren Wohnsitz haben bleibt auch fernerhin gestattet.

Das von der russischen Regierung erlassene Verbot von Zahlung an oesterreichische, ungarische, deutsche und tuerkische Staatsangehoerige wurde mit der oben bezogenen Verordnung aufgehoben.

10.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915.

V. O. B. VIII Stueck, Nr. 35,

betreffend das Passwesen:

Auf Grund der mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausweispflicht.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behoerdliches Verlangen ueber seine Person, seine Identitaet und Beschaeftigung auszuweisen.

§ 2.

Identitaetskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partei auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitaetskarte nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare ausgestellt werden.

§ 3.

Passzwang.

Wer die Grenze des Okkupationsgebietes ueberschreitet, muss den in § 1 vorgeschriebenen Ausweis mittels eines Reisepasses leisten.

§ 4.

Reisepass.

Fuer Personen, die von auswaerts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnungen des oesterreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jaenner 1915, Nr. 11 R.-G.-Bl, und vom 18. Mai 1915, Nr. 124 R.-G.-Bl., oder des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jaenner 1915, Nr. 285/M.-E., entsprechen, ausdruecklich fuer die Reise in

das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) bezw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Fuer andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise — nach dem als Beilage B angeschlossenen Formulare — vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschaeftigung ausuebt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darueber versehen sein, dass der Passinhaber tatsaechlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhaendig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses etwa zur Haelfte auf der Photographie, zur anderen Haelfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§ 5.

Grenzverkehr.

Fuer Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Ueberschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militaergeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§ 6.

Sonderbestimmung fuer Geschaeftsreisende aus der Monarchie.

Fuer Personen, die sich mit einem bestaetigten und vidierten „Auskunftsbogen“ nach dem als Beilage C angeschlossenen Formulare als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das in § 4, Absatz 1, vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§ 7.

Sonderbestimmung fuer angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§ 1 und 3 vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden, und fuer ihre gemaess § 14 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 21 V-Bl, im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehoerigen sowohl im Innern als auch bei Ueberschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in § 10 der erwaehnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§ 8.

Sonderbestimmung fuer Fluechtlinge.

Jeder Fluechtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u. k. Kommandos oder Behoerden anruft, erhaelt — wenn sich gegen seine Person oder Beschaeftigung kein Bedenken ergibt — vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er betreten wird, eine Aufenthaltsbewilligung in Form der in § 2 bezeichneten Identitaetskarte. In diesem Falle ist der Identitaetskarte ein besonderer Vermerk ueber Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufuegen.

§ 9.

Verkehrsbeschraenkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete koennen die zustaendigen Kommandos Beschraenkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§ 10.

Ausweisleistung von Militaerpersonen und militaerisch Bediensteten.

Durch die §§ 2 bis 8 wird die Art der Ausweisleistung der Angehoerigen der bewaffneten Macht der oesterreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten oeffentlichen Beamten nicht beruehrt.

§ 11.

Stempelgebuehren.

Die Stempelgebuehr fuer Reisepaesse betraegt zehn Kronen.

Identitaetskarten, ferner die auf Grund der §§ 5 oder 9 ausgestellten Bewilligungen und Ausweispapiere, sowie Gesuche um Ausweispapiere jeder Art sind stempelfrei.

§ 12.

Uebertretungen, Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil fuer die oesterreichisch-ungarische oder verbuendete Wehrmacht oder auf einen Vorteil fuer den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Faellen werden Uebertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis hoechstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis hoechstens sechs Monate bestraft.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl., und vom 31. Mai 1915, Nr. 14 V.-Bl., sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

11.

Zuerkennung von Unterhaltsbeitraegen an Angehoerige von Legionisten, welche die oesterreichische Staatsbuergerschaft nicht besitzen.

Auf Grund der Allerh. Entschliessung vom 4. Dezember 1914, mit welcher die rechtliche Stellung der polnischen Legionisten normiert wurde hat das K. K. Ministerium fuer Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 24. Februar 1915 № 1804 eroeffnet, dass hilfsbeduerftige Angehoerige von Legionisten, welche in den von unseren Truppen okkupierten Gebieten Russisch — Polens ihren Wohnsitz haben, im Gnadenwege aus den Staatsfonds die Unterhaltsbeitraege unter den im Gesetze vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. № 237 festgesetzten Bedingungen erhalten koennen.

Die in dem hiesigen Kreise wohnhaften Angehoerigen koennen sich hiezu entweder unmittelbar beim K. u. k. Kreiskommando oder im Wege des zustaendigen Gendarmeriepostens melden.

12.

Jagd.

Bis zum Erscheinen eines neu bearbeiteten Jagdgesetzes gelten folgende Vorschriften:

Zur Ausuebung der Jagd in den Staatsforsten ist der Gouverneur und seine Gaeste, im uebrigen die Grossgrundbesitzer und ihre Gaeste berechtigt.

Den Gemeinden und kleineren Grundbesitzern steht das Jagdrecht nicht zu.

Die Verpachtung des Jagdrechtes auf Bauernfeldern ist nur gegen vorherige Genehmigung des Pachtvertrages seitens des Kreiskommandos statthaft.

Zur Ausuebung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten koennen an Jagdeigentuemer, hoehere Forstbeamte (Oberfoerster, Foerster) und besonders vertrauenswuerdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt, desgleichen an Jagdpaechter.

Der Preis einer Jagdkarte betraegt: 10 Kronen.

Der Besitz einer Jagdkarte berechtigt zum Tragen u. Halten des Jagdgewehres.

Bewerber um Jagdkarten haben ein schriftliches Gesuch beim Kreiskommando einzureichen und in demselben anzugeben: Vor- und Zuname, Jahr und Geburtsort, Wohnsitz, Beruf, Staatsbuergerschaft. Ein jeder hat sich ausserdem auszuweisen, dass ihm das Jagdrecht zusteht.

Die gegenwaertig ausgestellten Jagdkarten gelten nur bis Ende l. J.

Fuer die Schutzwaffen werden besondere Waffenpaesse ueber schriftlich eingebrachten Eingaben ausgestellt.

13.

Bestimmungen ueber den Privatpostverkehr.

Seit 11. Oktober 1915 ist auch der Zivilbevoelkerung der Post-u. Telegraphenverkehr bei dem Postamte in Radom gestattet.

Diesbezueglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Busk, Dąbrowa in Polen, Działoszyce, Działoszyn, Jędrzejów. Kielce, Końsk, Miechów, Nowo-Radomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pinczów, Piotrków, Sandomierz, Szczekociny, Włoszczowa, Wolbrom, Radom, Kłomnice, Rudniki, Nowa Brzeznica, Pajęczno, Gorzkowice, Sulejów, Wolbórz, Bełchatów, Szczerczów, sowie zwischen diesen Orten und Orten in der oesterreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Einfuehrung des Zivilverkehres auch bei anderen Postaemtern in Russisch—Polen wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Befoerderung zugelassen sind:

a) Korrespondenzkarten

b) offene Briefe

c) Druksachen (Zeitungen)

d) Warenproben

e) offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe. Diese duerfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militaerischen Kommandos aufgedrueckt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten. Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.

f) Postsparkassenerlagscheine u. Postanweisungen bis zum Hoechstbetrage von 1000. K.

g) aus dem oesterreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Postgebiete ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Hoechstgewichte von 5 klg.

3) Das Porto betraegt:

fuer Korrespondenzkarten	. . . . . .	5 h
„ Briefe	bis 20 g.	10 „
	ueber 20 „ 250 „	20 „
„ Drucksachen	„ 50 „	3 „
„ „	„ 50 „ 100 „	5 „
„ „	„ 100 „ 250 „	10 „
„ „	„ 250 „ 500 „	20 „
„ „	„ 500 „ 1000 „	30 „
„ Postanweisungen fuer je 50 K	. . . . .	10 „
„ Telegramme: das Wort 6 h mindestens	. . .	60 „

Den Zeitungsunternehmungen kan durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermaessigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

fuer Warenproben	bis 250 g.	10 h
„ „	ueber 250 „ 350 „	20 „
Fuer Briefe mit Wertangabe		
an Gewichtsgebuehr	. . . .	48 h
„ Wertgebuehr bis 100 K	. . . .	6 „
ueber 100 bis 600 K	. . . .	12 „
fuer je weitere 300 K	. . . .	6 „

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militaerpostfrankomarken ze verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhaeltlich. Ausser Geldsorten der Kronenwaehrung werden solche der deutschen und der russischen Waehrung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Waehrung:

1 Mark	=	1.25 K
50 Pfennige	=	62 h
25 „	=	31 „
10 „	=	12 „
5 „	=	06 „
2 „	=	02 „
1 „	=	01 „

b) russische Waehrung:

1 Goldrubel	=	2.50 K
1 Noten oder Silberrubel . . .	=	2.— „
1 Kopeke	=	02 „

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Ueberwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebraeische Schrift. Geheimschrift, Schnellschrift, unzulaessig) Mitteilungen ueber militaerische Verhaeltnisse irgendwelcher Art sind verboten.

Die Gemeindeaemter Białobrzegi, Błotnica, Gembarzew, Gzowice, Jedlińsk, Kozłów, Kowala, Kuczki, Orońsk, Potworów, Przytyk, Radom Vororte (Gemeinde) Radzanów, Rogów, Skaryszew, Stromiec, Wielogóra. Wieniawa, Wierzbica, Wolanów, Zakrzew, Zalesie haben woechentlich 2 mal zum Postamte Radom Boten zum entsenden, welche die Sendungen der Einwohner einschliesslich der zur Gemeinde gehoerigen Doerfer und Gutshoefe abzuholen und aufzugeben haben.

7) Amtsstunden fuer die Zivilbevoelkerung an Werk und Feiertagen: von 8 bis 12 vorm. und von 2 bis 6 nachm. An Sonntagen von 8½ bis 11½ vorm. und von 3 bis 4 nachm.

Die volle Adresse des Aufgebens ist auf dem Umschlage des offen aufzugebenden Briefes oder auf der Correspondenzkarte anzubringen.

14.

Laeuten der Kirchenglocken.

Das Laeuten der Kirchenglocken zu den ueblichen Zeiten ist im ganzen Kreise gestattet.

15.

Gemeindestampiglien.

Saemtliche Gemeindevorsteher werden angewiesen sich binnen 14 tagen Gemeindestempel mit polnischer Aufschrift (z. B. Gemeinde Kozłów, Kreis Radom) anzuschaffen; die Benuetzung von Stampiglien mit russischen Aufschriften und Staatsemblemen ist untersagt. Russische Staatsembleme sind durch polnische und zwar durch das Wappen der „Ziemia radomska" laut der unten abgedruckten Zeichnung zu ersetzen, es sei denn, dass die Gemeinde ihr eigenes Wappen bzw. ein aus der Zeit des alten Polenstaates stammendes Embleme besitzt.



16.

Dislokationseinteilung der k. u. k. Gendarmerie im Kreise Radom.

Kreisgendarmeriekommandant in Radom: Rittmeister OSKAR VIDIC.

K. u. k. Bezirksgendarmeriekommando in Radom.
Diesem unterstehen die Gendarmeriepostenkommanden:

№	Standort	Der postenrayon umfasst die Gemeinden:
1	Radom	Radom, Stadt und Gemeinde.
2	Kuczki	Kuczki und Gzowice.
3	Skaryszew	Skaryszew und Gembarzew.
4	Ruda Wielka	Kowala, Wierzbica und Zalesice
5	Jastrząb	Rogowa und Orońsk
	K. u. k. Bezirksgendarmeriekomando in Przytyk. Diesem unterstehen die Gendarmeriepostenkommanden:	
6	Przytyk	Przytyk und Zakrzew
7	Wolanów	Wolanów und Wieniawa
8	Radzanów	Radzanów und Potworów
9	Białobrzegi	Białobrzegi und Stromiec
10	Jedlińsk	Jedlińsk, Błotnica, Wielogóra und Kozłów.

17.

Konkurs.

Im hieraemtlichen Verwaltungsgebiete gelangt eine Distriktarztesstelle fuer den Sanitaetsdistrikt Białobrzegi mit dem Sitze in Białobrzegi vorlaeufig provisorisch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind Bezuege von monatlicher 300 Kronen verbunden.

Die Privatpraxis in gestattet.

Bewerber um diese Stelle muessen Doktoren der gesamten Heilkunde sein und die physische Eignung sowie die moralische Unbescholtenheit, sowie die Kenntnis der polnischen Sprache nachweisen.

Die entsprechend belegten Gesuche sind bis 25 November 1915, an das k. u. k. Kreiskommando in Radom zu richten, woselbst auch naehere Informationen eingeholt werden koennen.

18.

Bauernbehoerden; Uebertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behoerden.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit Verordnung vom 1. September 1915 Op. M. V. N. 77.776 verfuegt, dass mit Rucksicht darauf, dass die nach den russischen Gesetzen vom

25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehoerden ihre Taetigkeit infolge des Mangels der hiefuer notwendigen Organe derzeit nicht ausueben, die denselben zugewiesenen Angelegenheiten den bestehenden Behoerden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen werden und zwar:

a) den *ordentlichen Gerichten* nach den fuer sie geltenden Grundsaetzen der Zustaendigkeit und des Instanzenzuges alle *Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und,*

b) den *Kreiskommandos* in I Instanz und dem *Militaergeneralgouvernement* in II und letzter Instanz *alle anderen Angelegenheiten.*

19.

Steckbrief.

1.

Am 5 October 1915 ist aus dem Feldarreste des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom der, wegen Verbrechens des Diebstahles durch das russische Gericht in Radom zur 2½ jaehrigen Kerkerstrafe (die am 23. Oktober 1914 angetreten wurde) verurteilte Abraham Szloma Rosman entwichen.

Abraham Szloma Rosman ist 23 Jahre alt in Lublin geboren, kleiner Statur, hat dunkelblondes Haar, graue Augen, Mund und Nase proportionell, besondere Merkmale keine, spricht russisch u. polnisch.

2.

Steckbrief.

Jan Grzebien, Sohn des Anton und Józefa, geboren in Lgota wielki, Gem. Rzerzusnia Kreis Miechów, zustaendig Lgota wielki Gem. Rzerzusnia, 39 Jahre alt, roem. kath. ledig, verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt um November 1914 einen verwundeten poln. Legionaer, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. fluechtig.

Personsbeschreibung:

Haare: schwarz
Augen: grau
Augenbrauen: schwarz
Nase: stumpf
Mund: maessig
Zaehne: gesund

Angesicht:
Besondere Merkmale: unbekannt
oder Gebrechen: „
Redet Sprachen: „
Koerpergrosse in m: mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdaechtig gemacht und wird wom k. u. k. Kreiskommando Miechów im Sinne des § 428 M St. P. O. steckbrieflich verfolgt.

3.

Am 14. Oktober 1915 ist aus dem Wartezimmer des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom, der wegen Verbrechen des Diebstahles durch das obgenannte Gericht zur 8-monatlichen Strafe schweren Kerkers, laut Urteil vom 13/X 1915. K. 34/15. verurteilte *Michael Plewicki* entwichen.

Michael Plewicki ist 21. J. alt, geb. Radom, roem. kat. ledig. Fleischhauergehilfe, Sohn des Viktor und der Zusanne in Radom wohnhaft, Skaryszewskagasse 8, mittelgrosser Statur, Gesicht rundlich, Haare dunkelblond, Augen dunkel, Mund und Nase proportionell. Besondere Merkmale: auf der linken Hand die Zeichen der Fleischerzunft. Spricht und schreibt polnisch.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehoerden nnd Organe werden ersucht, Nachforschungen nach den Entwichenen zu pflegen und im Falle ihrer Gefangennahme zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant Oberst **von MATUSCHKA.**

Zakłady Drukarsko-Litograficzne „Jan Kanty Trzebiński" w Radomiu.